

Informationssicherheit und Compliance

Aktuelle Entwicklungen und
Brennpunkte in regulierten Sektoren

Thomas Steiner

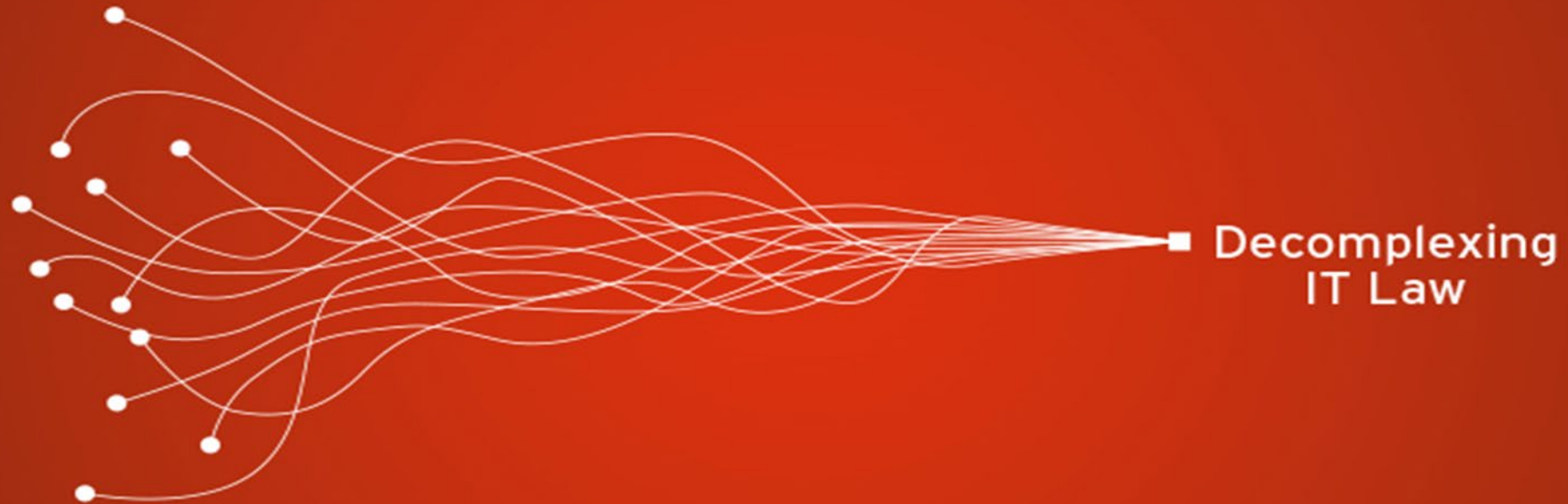


Lucerne Law & IT Summit
Universität Luzern
4. Mai 2021

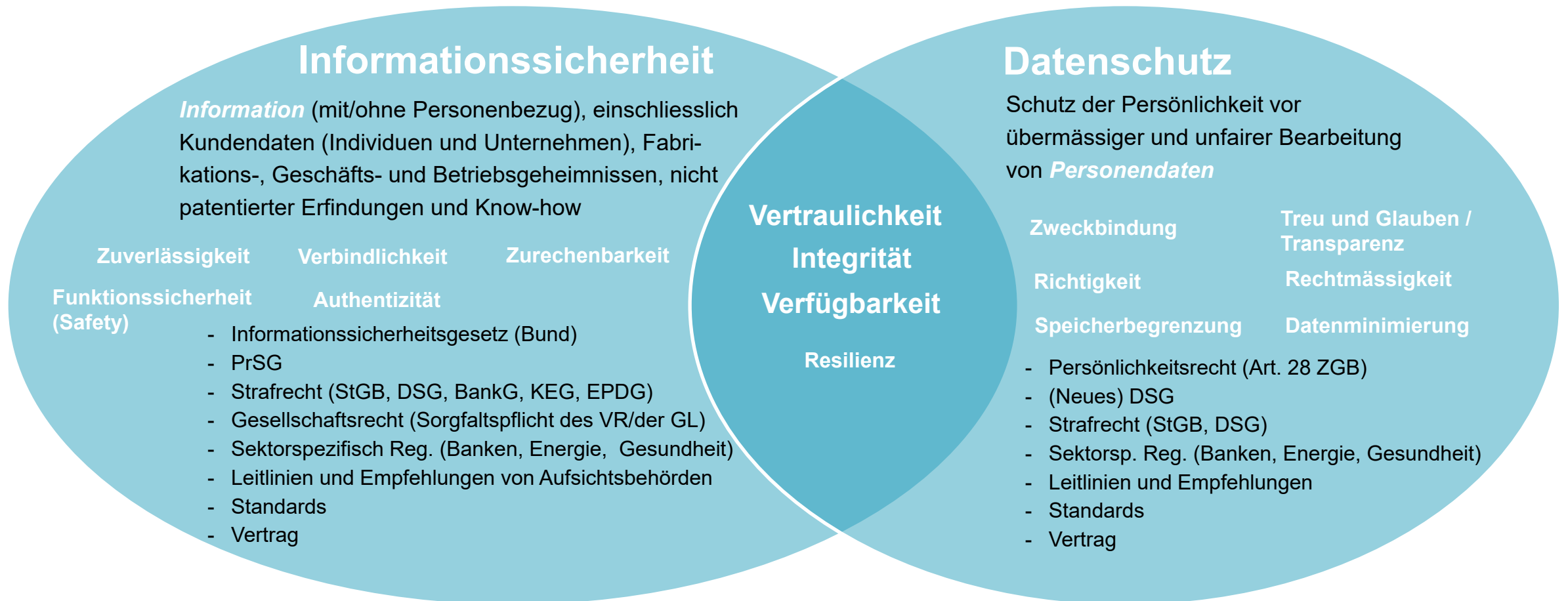
Agenda

- Informationssicherheit – Datensicherheit – Datenschutz
 - Begriffsklärung und Grundsätze
 - Fragmentierter Rechtsrahmen
 - Datensicherheit gemäss neuem DSG
- Aktuelle Entwicklungen und Brennpunkte in regulierten Sektoren
 - Kritische Infrastrukturen: Meldepflicht bei Cyberangriffen
 - Banken: Informationssicherheit im Fokus der Finanzmarktaufsicht
 - Gesundheitswesen: Informationssicherheit beim Elektronischen Patientendossier (EPD)
- Informationssicherheit und Compliance
 - Informationssicherheit als Organ- und Organisationsverantwortung
 - Umsetzung im digitalisierten Unternehmen

Informationssicherheit – Datensicherheit – Datenschutz



Informationssicherheit – Datensicherheit – Datenschutz



Neues DSG im Überblick: Anforderungen



Bundesorgane:
Rechtsgrundlage
(**Private:** Rechtfertigungsgrund,
bei Persönlichkeitsverletzung!)



Grundsätze
(insbes. Zweckbindung, Transparenz,
Datensparsamkeit, Speicherbegrenzung
und Sicherheit)



Transparenz
(Informationspflicht)



Betroffenenrechte
(insbesondere auf Auskunft,
Berichtigung und Löschung)



Dokumentationspflichten
/ Governance



Anforderungen an
Outsourcing
(Auftragsbearbeitung)



Internat. Datenübermittlung
(über Schweizer Grenze)



Automatische Entscheide
im Einzelfall,
einschliesslich Profiling



Datenschutz-
Folgeabschätzung /
Privacy-by-Design und
Privacy-by-Default



Data-Breach-Meldepflicht



Datensicherheit



Aufsicht / Durchsetzung

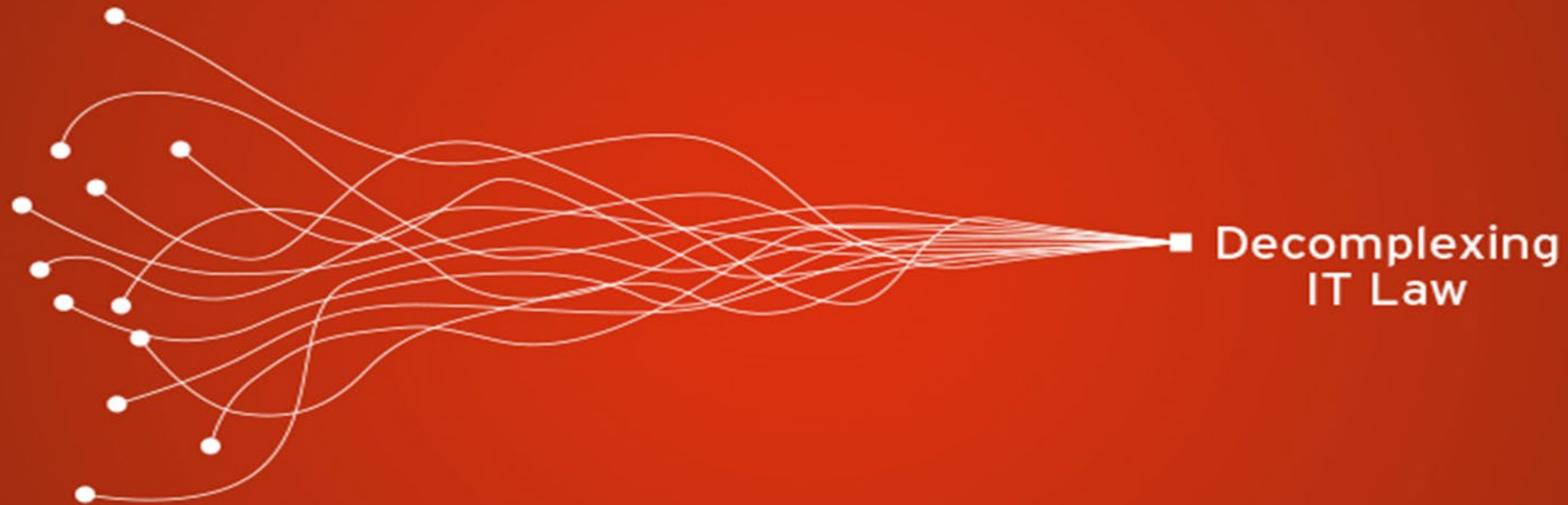
Datensicherheit gemäss revDSG (1|2)

- Schutzziel: Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Personendaten
 - **Risikobasierter Ansatz:** «dem Risiko angemessene Datensicherheit» (*Art. 8 Abs. 1 revDSG*)
 - **Technische Massnahmen:** Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Authentifizierungsverfahren, Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen, Zugriffs- und Änderungslogs
 - **Organisatorische Massnahmen:** Schulungen, Zugriffskonzepte, Backup-Konzepte, Weisungen, Verfahren zur regelmässigen Überprüfung der Wirksamkeit und Geeignetheit der Massnahmen
 - **Mindestanforderungen an Datensicherheit:** gemäss revVDSG (*aktuell Art. 8–9 VDSG*)
 - **Neu strafbar:** Vorsätzliche Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an die Datensicherheit gemäss revVDSG (*Art. 61 lit. c revDSG*)

Datensicherheit gemäss revDSG (2|2)

- Meldung von Datensicherheits-Verletzungen (Personal Data Breaches)
 - **Verletzungen der Datensicherheit:** eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass *Personendaten* unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden (*Art. 5 lit. h revDSG*)
 - **Meldepflicht des Verantwortlichen**
 - an *EDÖB* («so rasch als möglich») bei voraussichtlich hohem Risiko (*Art. 24 Abs. 1 revDSG*)
 - Meldung an *betroffene Personen*, wenn es deren Schutz erfordert oder der EDÖB dies verlangt (*Art. 24 Abs. 4–5 revDSG*); Ausnahmen (*Art. 24 Abs. 5 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. b und 2 lit. b revDSG*)
 - **Meldepflicht des Auftragsbearbeiters:** an *Verantwortlichen* «so rasch als möglich» (*Art. 24 Abs. 3 revDSG*)

Aktuelle Entwicklungen und Brennpunkte in regulierten Sektoren



Kritische Infrastrukturen: Meldepflicht bei Cyberangriffen und Sicherheitsvorfällen



- Einführung einer Meldepflicht bei Cyberangriffen
 - 13.12.2019: Prüfauftrag des Bundesrats (*BR, Bericht, Postulat 17.3475 Graf-Litscher*)
 - 11.12.2020: Beschluss des Bundesrats: EFD erarbeitet Vernehmlassungsvorlage bis Ende 2021
- Eckwerte der Meldepflicht gemäss Bundesrat
 - Meldepflicht für Betreiber kritischer Infrastrukturen (insb. Energieversorgung, Telekommunikation, Finanz- und Versicherungswesen) bei Cyberangriffen und Entdeckung von Sicherheitslücken
 - Zentrale Meldestelle und Frühwarnsystem
 - Modalitäten: sektorspezifische Besonderheiten berücksichtigen, Abstimmung auf bestehende sektorielle und datenschutzrechtliche Meldepflichten

Banken (1|4) – Informationssicherheit im Fokus der Finanzmarktaufsicht

- Cyberrisiko als Toprisiko für Finanzplatz Schweiz
 - Risiko von Cyber-Attacken erhöht – namentlich «in besonderen Stress-Situationen, wie die aktuelle COVID 19-Pandemie» (*FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020, S. 2*)
 - Risiko von Cyber-Attacken «höher als im Jahr davor» (*FINMA-Jahresbericht 2020, S. 35–36*) – «eines der sieben Toprisiken für den Finanzplatz Schweiz» (*FINMA-Risikomonitor 2020, S. 11–12*)
- FINMA verstärkt Aufsichtstätigkeit zu Informationssicherheit und Cyber-Attacken
 - Vor-Ort-Kontrollen der FINMA
 - Aufsichtsprüfung durch Prüfgesellschaften
 - Sensibilisierung der Institute auf Umgang mit Cyberrisiken

Banken (2|4) – Meldepflicht bei Cyber-Attacken

- FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 **Meldepflicht bei Cyber-Attacken**
 - **Meldepflicht** für Vorkommnisse – beispielsweise Cyber-Attacken, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind (*Art. 29 Abs. 2 FINMAG*)
 - Wesentlich: Cyber-Attacken auf **kritische Funktionen** beaufsichtigter Institute, einschliesslich Zahlungsverkehr, Bargeldversorgung und Börsenhandel (*vgl. Art. 14 FinfraG*)
- Unverzögliche Meldung an FINMA bei Cyber-Attacken auf kritische Funktionen
 - Vororientierung der FINMA innerhalb von **24 Stunden** durch *Key-Account Manager*
 - Eigentliche Meldung innert 72 Stunden über webbasierte Plattform der FINMA
 - Abschliessender Ursachenbericht wenn Schweregrad “Hoch” oder “Schwerwiegend”

Banken (3|4) – Risikomanagement (CID-Vertraulichkeitsvorfälle)

- Prozess für die Identifikation von und Reaktion auf Verletzungen der Vertraulichkeit von identifizierenden Bankkundendaten (CID-Vertraulichkeitsvorfälle)
- interne Berichterstattung zu Risiken von CID-Vertraulichkeitsvorfällen
- klare Strategie für die interne Meldung von CID-Vertraulichkeitsvorfällen
- Klare Kommunikationsstrategie betreffend schwerwiegender CID-Vertraulichkeitsvorfälle
- Laufende Verfeinerung des Rahmenkonzepts zur Sicherstellung der CID-Vertraulichkeit

(Art. 47 BankG; Art. 12 Abs. 2 BankV / 2019 revidiertes FINMA-Rundschreiben 2008/21 Operationelle Risiken – Banken)

Banken (4|4) – Risikomanagement (Cyber-Attacken)

- **Cyber-Risikomanagement** mit klar definierten Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten:
 - Identifikation möglicher institutionsspezifischer Bedrohungen durch Cyber-Attacken
 - Schutz der Geschäftsprozesse und der Technologieinfrastruktur vor Cyber-Attacken
 - Zeitnahe Erkennung und Aufzeichnung von Cyber-Attacken auf Basis eines Prozesses
 - Reaktion auf Cyber-Attacken durch zeitnahe und gezielte Massnahmen
 - Sicherstellung einer zeitnahen Wiederherstellung des normalen Geschäftsbetriebs nach Cyber-Attacken
- Erfordert regelmässige Verwundbarkeitsanalyse und Durchdringungstests

(Art. 47 BankG; Art. 12 Abs. 2 BankV / 2019 revidiertes FINMA-Rundschreiben 2008/21 Operationelle Risiken – Banken)

Gesundheitswesen (1|2) – EPD

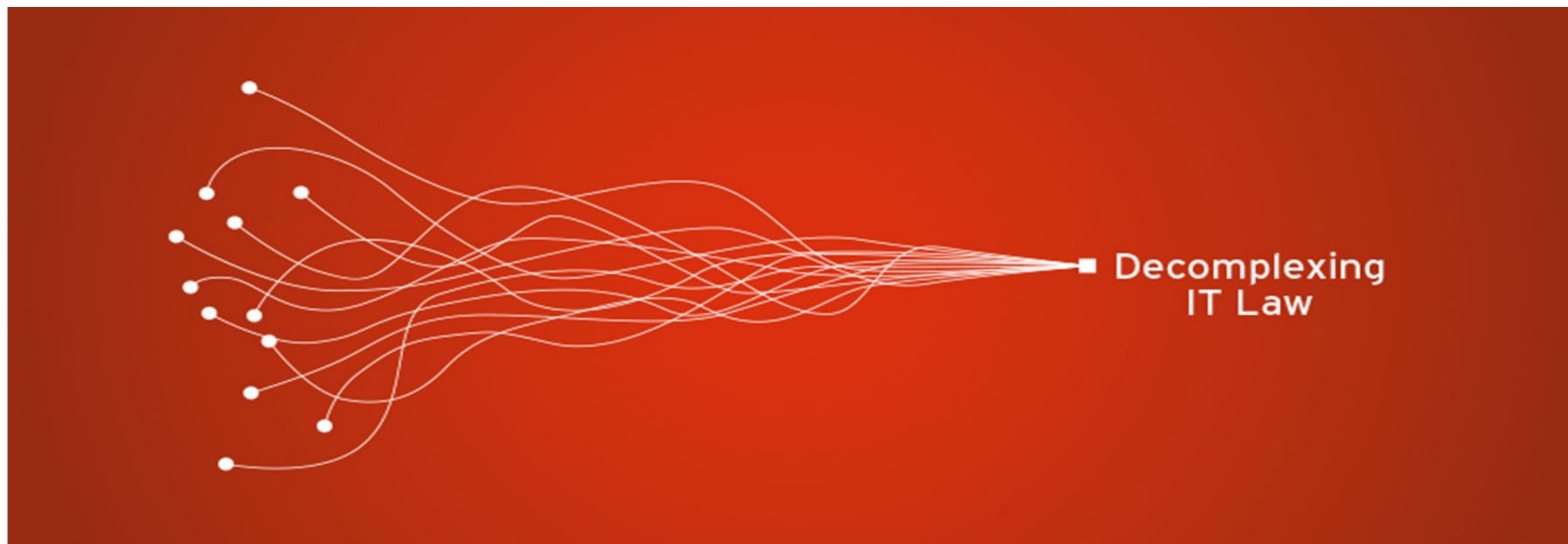
- Verspätete Einführung
 - Spitäler und Pflegeheime arbeiten an Umsetzung
 - Erste Stammgemeinschaften haben technische Plattform erstellt (warten auf Zertifizierung)
 - Einführungstermin (15.04.2020) aufgrund komplexer Zertifizierungsverfahren verpasst
 - eine von zwei Zertifizierungsstellen wartet auf Akkreditierung durch Akkreditierungsstelle
- Komplexe Anforderungen an Informationssicherheit
 - Detaillierte technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen für (Stamm-) Gemeinschaften («TOZ»; Anhang 2 der EPDV-EDI) seit Inkrafttreten 2017 mehrfach revidiert
 - (Gescheiterter?) Versuch, «Stand der Technik» mit mehr als 100 Anforderungen zu definieren

Gesundheitswesen (2|2) – EPD

- Anwendungsebene (Auswahl)
 - Sichere Authentifizierung aller Benutzer
 - Protokollierung von Zugriffen
- Technischen Systeme und Netzwerke (Auswahl)
 - Anomalie-Erkennung und automatische Alarmierung
 - Verschlüsselte Datenaufbewahrung, sichere Kommunikationsverbindungen
- Organisation (Auswahl)
 - Kontinuierliches Sicherheitsmanagement, Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen
 - Anforderungen an Auswahl und Instruktion von Benutzern und administrativem Personal

(GDK, Factsheet: Top 10 Sicherheitsmassnahmen im EPD, e-health-suisse.ch; Anhang 2 der EPDV-EDI, www.ehealth.admin.ch)

Informationssicherheit und Compliance



Informationssicherheit als Organ- und Organisationsverantwortung (1|2)



- Oberleitung und Festlegung der Organisation sind unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats
- Angemessenes Risikomanagement ist wesentlicher Bestandteil der Organ- und Organisationsverantwortung
 - Bedrohung informationstechnischer Systeme identifizieren, begrenzen und überwachen
 - Sicherheitsmassnahmen fachgerecht auswählen, implementieren und kontrollieren
 - Zeitnahe Wiederherstellung des normalen Geschäftsbetriebs sicherstellen

Informationssicherheit als Organ- und Organisationsverantwortung (2|2)



- Klare Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen definieren
- Vordefinierte Prozesse; interne Weisungen, Berichterstattung, Überprüfung, Schulung
- Notwendige finanzielle und fachliche Ressourcen (technisches und juristisches Know-how)
- Standards als Benchmark:
 - FINMA-Rundschreiben 2008/21
 - ISO/IEC 27001 (Information Management System – ISMS)
 - ISO/IEC 27701:2019-08 (Privacy & Information Management System – PIMS)
 - IKT-Minimalstandard des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)

Umsetzung im digitalisierten Unternehmen (1|2)

- Klare Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen definieren
 - *Incident Response*-Leiter und Datenschutzberater benennen
- Datenflüsse verstehen
 - wie die Organisation Daten erhebt, speichert, weitergibt, schützt und löscht
- Datenbearbeitungstätigkeiten hinsichtlich geltender Gesetze und Richtlinien überprüfen
 - (national, regional, international) anwendbare Gesetze, Verordnungen; Aufsichtsbehörden

Umsetzung im digitalisierten Unternehmen (2|2)

- Erforderliche Dokumentation erstellen und implementieren
 - jährlich überprüfen, auditieren und überwachen; Schulungen durchführen
- Angemessene Überprüfungen durchführen (Informationssicherheit, Datenschutz, Cyber-Risiken)
 - in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und branchenüblicher Praxis

Kontakt



Thomas Steiner
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Senior Advisor

@ thomas.steiner@lauxlawyers.ch

W <http://www.lauxlawyers.ch>

LAUX LAWYERS AG
Seegartenstrasse 2
Postfach
8024 Zürich
+41 44 880 24 24

